

II-10691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5368/1J

1990-04-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Haigermoser
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Ablieferung von Flinten nach Inkrafttreten der
Waffengesetznovelle 1986

Im Rahmen der jüngsten Novellierung des Waffengesetzes (BGBI. 166/1986) wurde der Besitz und die Einfuhr "von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm" unter Verbot gestellt. Mit dieser Maßnahme sollte weitgehend verhindert werden, daß derartige Waffen bei der Begehung von Straftaten zur Anwendung kommen. So waren insbesondere Repetierflinten ("Pump-Guns") aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit und ihres bedrohlichen Erscheinungsbildes relativ häufig bei Straftaten verwendet worden.

Nach Inkrafttreten der Novelle wurden die von der Neuregelung betroffenen Waffenbesitzer verpflichtet, ihre Schußwaffen - sofern sie diese nicht einer erwerbsberechtigten Person überlassen konnten bzw. selbst eine Ausnahmebewilligung besaßen - binnen zwei Monaten bei den zuständigen Behörden abzuliefern.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Flinten (Standard-, Repetier- und halbautomatische Flinten) wurden aufgrund dieser Novelle fristgerecht den Behörden abgeliefert?

- 2) Wieviele dieser Flinten, die gegen das geltende Waffen-
gesetz verstößen, wurden seit Auslaufen der Frist (Juli
1986) von den Behörden beschlagnahmt?
- 3) Konnte seitens Ihres Ressorts festgestellt werden, daß
derartige Schußwaffen nach Inkrafttreten der gegenständ-
lichen Novelle seltener bei Straftaten Verwendung fanden?